

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2

Ausgegeben Danzig, den 8. Januar

1925

2

Verordnung über Postgebühren nach Polen.

Vom 7. 1. 1925.

Mit Wirkung vom 8. Januar werden die Gebühren für Brieffsendungen im Verkehr nach Polen wie folgt festgesetzt:

Briese bis 20 g	15 P
über 20 bis 250 g	30 P
" 250 " 500 g	40 P
Postkarten einfache	10 P
mit Antwort	20 P
Dienstliche Afttenbriese von Behörden über 500 g bis 2 kg	40 P
Drucksachen bis 50 g	5 P
über 50 bis 100 g	10 P
" 100 " 250 g	15 P
" 250 " 500 g	30 P
" 500 g bis 1 kg	40 P
" 1 kg bis 2 kg *)	40 P
Blindenchriftensendungen bis zum Meistgewicht von 5 kg	5 P
Geschäfts-papiere bis 250 g	15 P
über 250 bis 500 g	30 P
" 500 " 1 kg	40 P
Warenproben bis 250 g	15 P
über 250 g bis 500 g	30 P
Mischsendungen **) bis 250 g	15 P
über 250 g bis 500 g	30 P
" 500 g " 1 kg	40 P
Päckchen bis 1 kg	40 P
Einschreibgebühr	20 P
Rückschein gebühr bei Einführung	20 P
nach der Einführung	40 P

Soweit die Gebühren für Postsendungen nach Polen vorstehend nicht aufgeführt sind, bleiben sie unverändert.

Danzig, den 7. Januar 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

*) nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände.

**) zusammengepackte Drucksachen, Blindenchriftensendungen, Geschäfts-papiere und Warenproben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 1. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

